

Große Anfrage

**der Abgeordneten Anja Domres, Martin Schäfer, Elke Badde, Dr. Monika Schaal,
Wolfgang Rose (SPD) und Fraktion vom 15.07.08**

und Antwort des Senats

**Betr.: Auswirkungen der Medizinischen Versorgungszentren auf die ärztliche
Versorgung in Hamburg**

In Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) sollen Ärzte, Therapeuten und andere Heilberufler unter einem Dach arbeiten. So soll eine gute Versorgung aus einer Hand gewährleistet werden.

In Hamburg ist die Zahl der Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes (GMG) am 01.01.2004 von neun auf über 20 gestiegen. Weitere MVZ sind geplant. Allein der Krankenhausbetreiber Asklepios plant neben seinen zwei bestehenden MVZ weiter 10 – 12 in Hamburg und Umgebung einzurichten. Neben den Asklepios-Kliniken drängen weitere Krankenhausbetreiber wie zum Beispiel das UKE und auch Krankenkassen (Techniker Krankenkasse) in den Markt der MVZ.

Die Grundidee der MVZ ist in Bereichen der medizinischen Unterversorgung gut und richtig, kann aber zu unerwünschten Konzentrationsprozessen führen. Dieser Konzentrationsprozess führt dazu, dass in Hamburg immer mehr niedergelassene Ärzte ihre Kassenzulassung an die Betreiber der MVZ verkaufen und sich lieber in MVZ anstellen lassen, als weiter selbständig zu arbeiten. Dieser Vorgang führt aber auch dazu, dass die Sicherstellung der medizinischen Versorgung in einigen Stadtteilen nur noch unter Schwierigkeiten gewährleistet werden kann.

Der Senat hat hier als Aufsichtsbehörde eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber der Hamburger Bevölkerung, gleiche Lebensbedingungen in allen Stadtteilen zu gewährleisten.

Zugleich wird eine Auswirkung der Krankenhausfinanzierung deutlich. Die Krankenhäuser sind betriebswirtschaftlich auf möglichst hohe Fallzahlen angewiesen. Nach einem Bericht in der „Hamburger Morgenpost“ gibt es Hinweise, dass Krankenhäuser versucht haben, mit „Kopfgeldern“ Einfluss auf die Einweisungspraxis zu nehmen. Die MVZ mit ihrem deutlich größeren Patientenstamm wären noch interessantere Ansprechpartner insbesondere, wenn diese selbst von den Krankenhäusern betrieben werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung obliegt der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH) nach § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) V. Über die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung sowie über die Sicherstellung des erforderli-

chen Bedarfs entscheidet der gemeinsame Zulassungsausschuss der KVH und der Landesverbände der Krankenkassen (§ 96 SGB V). Nach § 95 SGB V können neben Ärztinnen und Ärzten auch medizinische Versorgungszentren (MVZ) zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen werden. Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 101 SGB V gilt Hamburg als eine Versorgungsregion, in der derzeit für nahezu alle Arztgruppen (ausgenommen: Hausärztinnen und Hausärzte und Nervenärztinnen und Nervenärzte) eine Überversorgung (Stand: 1. Oktober 2007) besteht.

Voraussetzung für die Zulassung eines MVZ ist, dass es sich um eine fachübergreifende, ärztliche Einrichtung handelt, in der Ärztinnen und Ärzte als Vertragsärztinnen und Vertragsärzte oder angestellte Ärztinnen und Ärzte tätig sind (§ 95 SGB V). Für die Zulassung eines MVZ in einer Planungsregion mit Zulassungsbeschränkungen kommen zwei Alternativen in Frage, zum einen der Verzicht einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes auf seine Zulassung zugunsten eines MVZ, um dann als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in dem MVZ tätig zu werden. Zum anderen kann ein MVZ an einem Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren als Bewerber teilnehmen und im Falle der Zulassung die vertragsärztliche Tätigkeit durch angestellte Ärztinnen und Ärzte in dem MVZ weiterführen (§ 103 SGB V). MVZ können nur von zugelassenen, ermächtigten oder durch Vertrag an der medizinischen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern gegründet werden. Bei der Zulassung eines MVZ ist nicht auf den Betreiber des MVZ, sondern auf die im MVZ tätigen Ärztinnen und Ärzte abzustellen. Für ein MVZ sind verschiedene Rechtsformen möglich.

Eine Beantwortung der Großen Anfrage ist nur durch entsprechende Auskünfte der Träger der Krankenversicherung (Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Krankenkassen, Krankenhausträger) möglich. Einzelne Fragen beziehen sich auf interne Geschäftsinformationen des Trägers, die aufgrund des Wettbewerbs und des Datenschutzes nicht öffentlich gemacht werden können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Medizinische Versorgungszentren gibt es zurzeit in Hamburg?*

Zurzeit gibt es 28 MVZ in Hamburg.

- a. *In welchen Stadtteilen liegen diese Zentren?*
- b. *Wer ist Träger der einzelnen Zentren (aufgelistet nach einzelnen Zentren)?*
- c. *Wie viele Ärzte werden in diesen Zentren beschäftigt (aufgelistet nach den einzelnen Zentren)?*
- d. *Wie viele Ärzte davon sind im Angestelltenverhältnis (aufgelistet nach einzelnen Zentren) beschäftigt?*
- e. *In welchen Rechtsformen sind die MVZ organisiert (aufgelistet nach einzelnen Zentren)?*

Nach Auskunft der KVH sind folgende MVZ in Hamburg zugelassen:

MVZ	a. Stadtteil	b. Träger	c. Zahl der Ärztinnen und Ärzte	d. Zahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte	e. Rechtsform
Aktivion-MVZ Dr. Soyka und Partner	Lohbrügge	Vertragsärzte	4	2	GbR
Aesculabor Hamburg	Stellingen	Vertragsärzte	9	0	GmbH
Ambulanzzentrum des UKE GmbH	Eppendorf	UKE	31	31	GmbH
Asklepios MVZ	Lohbrügge	Asklepios Kliniken	3	3	GmbH
Asklepios MVZ	Heimfeld	Asklepios Kliniken	6	6	GmbH

MVZ	a. Stadtteil	b. Träger	c. Zahl der Ärztinnen und Ärzte	d. Zahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte	e. Rechtsform
Bioscientia MVZ Hamburg	Groß Borstel	Bioscientia Healthcare GmbH	2	2	GmbH
Endokrinologikum Hamburg	Altona-Altstadt	Vertragsärzte	28	18	PartG
Kindermedizinisches Versorgungszentrum Hamburg	Rahlstedt	Kath. Krankenhaus Wilhelmstift	7	7	GmbH
Labor Dr. Fenner und Kollegen MVZ für Labormedizin und Humangenetik	Hamburg-Altstadt	Vertragsärzte	8	5	GbR
Labor Dr. von Froreich & Kollegen	Neuland	GLP Gesellschaft für Labor und Praxisbedarf	7	7	GmbH
Mediconzent	Osdorf	Vertragsärzte	4	0	GbR
MVZ Europapassage	Hamburg-Altstadt	Regio Kliniken	3	3	GmbH
MVZ GenteQ	Altona-Altstadt	Medicon Hamburg GmbH	4	0	GmbH
MVZ Harburg GmbH	Harburg	Endo-Klinik	2	2	GmbH
MVZ Medicum Hamburg	St. Georg	Vertragsärzte	12	10	GbR
MVZ Prof. Mathey, Prof. Schofer GmbH	Stellingen	Ehem. Vertragsärzte	10	10	GmbH
MVZ Atrio-Med Hamburg	Winterhude	Rehasan Gesundheitszentrum	14	13	GmbH
MVZ Dres. Aries und Partner	Altona-Altstadt	Vertragsärzte	3	1	PartG
MVZ EKA GbR	Alsterdorf	Ev. Krankenhaus GmbH/ Vertragsarzt	2	1	GbR
MVZ Hamburg	St. Georg	Vertragsärzte	4	2	GbR
MVZ am Altonaer Kinderkrankenhaus GmbH	Ottensen	Verein Altonaer Kinderkrankenhaus	3	3	GmbH
MVZ für Innere Medizin in Hamburg Eppendorf	Eppendorf	Vertragsärzte	3	0	GbR
MVZ für Innere Medizin	Uhlenhorst	Vertragsärzte	3	1	GbR
Praxisklinik Winterhude – MVZ	Winterhude	Vertragsärzte	8	6	GbR
Radiologisch-Nuklearmedizinisches Versorgungszentrum Röntgenpraxis Rahlstedt	Rahlstedt	Vertragsärzte	7	3	GbR
Verhaltenstherapie Falkenried MVZ	Hoheluft-Ost	Arzt	8	8	GbR

MVZ	a. Stadtteil	b. Träger	c. Zahl der Ärztinnen und Ärzte	d. Zahl der angestellten Ärztinnen und Ärzte	e. Rechtsform
Versorgungszentrum im Zentrum für Gefäßmedizin	Bahrenfeld	Vertragsärzte	5	3	GbR
Zentrum für Schmerztherapie und Palliativmedizin Hamburg	Eppendorf	Vertragsärzte	3	1	GbR

2. Welche Facharztgruppen sind mit welcher Häufigkeit in den Zentren vertreten?

In den MVZ sind laut KVH folgende Facharztgruppen beziehungsweise Ärzte/-innen vertreten:

Fachrichtung	Anzahl MVZ	Anzahl Ärzte/-innen in MVZ (gesamt)
Anästhesie	4	6
Augenheilkunde	2	3
Chirurgie	5	8
Gynäkologie	3	16
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde	0	0
Dermatologie	2	2
Innere Medizin (teilnehmend an der fachärztlichen Versorgung)	6	18
Kinder- und Jugendheilkunde	4	9
Neurologie	4	6
Orthopädie	3	6
Psychotherapie	4	12
Radiologie	2	6
Urologie	0	0
Hausärztliche Versorgung	10	39
Laborversorgung	8	21
Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie	5	10
Transfusionsmedizin	4	5
Humangenetik	2	4
Herzchirurgie	1	1
Pathologie	2	2
Nuklearmedizin	2	4
Kinder- und Jugendpsychiatrie	1	3
Strahlentherapie	1	3
Physikalische Therapie	1	2

3. Wie haben sich seit dem 01.01.2004 die Zulassungen der folgenden Ärzteguppen: Allgemeinmediziner, Ärzte für Innere Medizin, Augenärzte, Kinderärzte und Hautärzte jeweils in den Hamburger Stadtteilen entwickelt (bitte auflisten nach einzelnen Stadtteilen)?

Nach der Bedarfsplanungs-Richtlinie gemäß § 101 SGB V gilt Hamburg als eine Versorgungsregion. Statistiken über die Entwicklung der Zulassungen von Ärzteguppen in Hamburger Stadtteilen werden laut Auskunft der KVH nicht geführt.

4. Die Zahl der MVZ in Hamburg wird weiter zunehmen.

a. In welchen Stadtteilen werden die vom Klinikbetreiber Asklepios geplanten weiteren 10 – 12 Zentren angesiedelt sein?

Die Asklepios Kliniken Hamburg GmbH hat hierzu mitgeteilt, dass die weiteren Standorte noch nicht feststehen. In einer Vereinbarung der Asklepios MVZ Nord GmbH mit der KVH hat diese sich verpflichtet, die Gründung von MVZ so vorzunehmen, dass

eine wohnortnahe Versorgung der Patienten/-innen sichergestellt und das medizinische Angebot erhalten oder sogar ausgebaut wird, und sich nicht auf bestimmte Stadtteile zu fokussieren.

- b. *Gibt es weitere Planungen des UKE, medizinische Versorgungszentren in Hamburg einzurichten? Wenn ja, in welchen Stadtteilen werden diese liegen und welche medizinischen Schwerpunkte werden diese haben?*

Entsprechende Planungen sind der zuständigen Behörde nicht bekannt.

- c. *Gibt es weitere Planungen anderer Krankenhäuser, medizinische Versorgungszentren in Hamburg einzurichten? Wenn ja, in welchen Stadtteilen werden diese liegen und welche medizinischen Schwerpunkte werden diese haben?*

Ja, nach Auskunft der Krankenhausträger planen

- das Diakonie-Klinikum Hamburg (DKH) nach Fertigstellung seines Krankenhausneubaus die Errichtung eines MVZ für notwendige ambulante Vor- und Nachbehandlungen;
- das Marienkrankenhaus weitere MVZ, deren Standorte und medizinische Schwerpunkte noch nicht feststehen;
- die Endo-Klinik ein weiteres MVZ am Standort Altona.

- d. *Gibt es weitere Planungen der Krankenkassen, medizinische Versorgungszentren in Hamburg einzurichten? Wenn ja, von welcher Krankenkasse? In welchen Stadtteilen werden diese Zentren liegen und welche medizinischen Schwerpunkte werden diese haben?*

Nach § 95 Absatz 1 Satz 6 SGB V können MVZ nicht von Krankenkassen, sondern nur von zugelassenen, ermächtigten oder durch Vertrag an der medizinischen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern gegründet werden.

5. Steuernde Eingriffe

- a. *Gibt es Hinweise, dass Krankenhäuser versuchen, mit unlauteren Methoden wie zum Beispiel „Kopfprämien“ auf die Einweisungspraxis von niedergelassenen Ärzten beziehungsweise MVZ Einfluss zu nehmen?*
- b. *Wenn ja, welche Hinweise gibt es?*

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

- c. *Gibt es Kooperationen zwischen MVZ und bestimmten Krankenhäusern?*

Ja, nach Auskunft der Krankenhausträger bestehen Kooperationsverträge zwischen

- dem Katholischen Kinderkrankenhaus Wilhelmstift und dem Kindermedizinischen Versorgungszentrum Hamburg gemeinnützige GmbH,
- dem Diakonie-Klinikum Hamburg und dem MVZ Prof. Mathey, Prof. Schofer GmbH und
- dem UKE und medizinischen Versorgungszentren.

- d. *Sind Kooperationen zwischen MVZ und Apotheken, Sanitätshäusern, Krankengymnasten und Pflegediensten geplant?*

6. Entwicklung des Kaufpreises für Kassenpraxen

- a. *Sind die Kaufpreise für Kassenarztsitze in Hamburg in letzter Zeit gestiegen?*
- b. *Wenn ja, um wie viel Prozent?*

Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

7. *Sicherstellung einer flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung*

- a. *Was hat der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde unternommen, um diesen Konzentrationsprozessen entgegenzuwirken und eine einheitliche gesundheitliche Versorgung in den Hamburger Stadtteilen sicherzustellen?*

Den Sicherstellungsauftrag für die ambulante vertragsärztliche Versorgung hat nach § 75 SGB V die KVH wahrzunehmen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Die zuständige Behörde wirkt auf verschiedenen Ebenen auf die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen hin und wird Gespräche mit der KVH führen. Für den Senat bestehen darüber hinaus keine rechtlichen Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten oder Zulassung von MVZ in einer Versorgungsregion.